

**Beschluß
über die
„Nationalen Forschungs- und Gedenkstätten
der klassischen deutschen Literatur in Weimar“**

vom 16. Januar 1975

1. Die mit Wirkung vom 6. August 1953 gebildeten „Nationalen Forschungs- und Gedenkstätten der klassischen deutschen Literatur in Weimar“ werden dem Minister für Kultur unterstellt.
2. Der Minister für Kultur erläßt ein Statut für die „Nationalen Forschungs- und Gedenkstätten der klassischen deutschen Literatur in Weimar“.
3. Die Verordnung vom 6. August 1953 über die Bildung der „Nationalen Forschungs- und Gedenkstätten der klassischen deutschen Literatur in Weimar“ (GBl. Nr. 92 S. 933) Wird aufgehoben.

Berlin, den 16. Januar 1975

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

**Anordnung Nr. Pr. 115
über die Preisbildung für Exquisiterzeugnisse
vom 30. Dezember 1974**

I.

Sortimentsabgrenzung

§ 1

(1) Exquisiterzeugnisse sind Sortimente der Herren- und Damenbekleidung einschließlich Schuhe und Lederwaren, die von hoher modischer Aktualität und Attraktivität sind, sich durch den Einsatz ausgewählter Materialien auszeichnen und in geringen Stückzahlen angeboten werden. Diese Sortimente werden durch das Angebot modischen Zubehörs ergänzt. Exquisiterzeugnisse dürfen in bezug auf Dessin und modische Gestaltung nicht im allgemeinen modischen Sortiment im Angebot sein und müssen sich von diesem sichtbar abheben.

(2) Erzeugnisse, die den Anforderungen gemäß Abs. 1 entsprechen und als Exquisiterzeugnisse anerkannt werden, dürfen nur über den volkseigenen Handelsbetrieb Exquisit — nachstehend VHB Exquisit genannt — in den dafür bestimmten Verkaufseinrichtungen verkauft werden. Die Anerkennung als Exquisiterzeugnis erfolgt mit der Bestätigung des Einzelhandelsverkaufspreises.

(3) Als Exquisiterzeugnisse gelten auch textile B-Taschengebilde, Leder und Ausstattungszubehör, die ausschließlich zur Herstellung von Erzeugnissen gemäß den Absätzen 1 und 2 Verwendung finden. Dieser Verwendungszweck ist im Vertrag zwischen Lieferer und Verarbeiter festzulegen. Als Lieferer gelten inländische Produktionsbetriebe und Außenhandelsbetriebe.

II.

**Grundsätze der Preisbildung
für Exquisiterzeugnisse**

§ 2

(1) Die Betriebspreise und Einzelhandelsverkaufspreise für Exquisiterzeugnisse werden durch den Minister und Leiter des Amtes für Preise unter Mitwirkung des Ministers für Handel und Versorgung bestätigt.

(2) Die Bekanntgabe der bestätigten Preise an die Lieferer erfolgt mit Preisbewilligung durch den VHB Exquisit. Die Preisbewilligungen sind zu befristen und auf Liefermengen zu beschränken.

(3) Die Hersteller sind verpflichtet, zur Bestätigung der Betriebspreise und Einzelhandelsverkaufspreise für Exquisiterzeugnisse beim VHB Exquisit folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Muster des Erzeugnisses
- b) Angebotspaß 2fach
- c) Kalkulation des Betriebspreises 2fach.

(4) Die Außenhandelsbetriebe haben die Festlegungen gemäß Abs. 3 analog anzuwenden.

(5) Die Unterlagen gemäß den Absätzen 3 und 4 sind so rechtzeitig einzureichen, daß die Preisbewilligung bei Vertragsabschluß vorliegt.

§ 3

(1) Die Betriebspreise sind von den Herstellern auf der Grundlage der für die Erzeugnisse jeweils geltenden Preisvorschriften (einschließlich der speziellen Kalkulationsrichtlinien) auszuarbeiten und zur Bestätigung vorzuschlagen.

(2) Anstelle der Ausarbeitung der Betriebspreise gemäß Abs. 1 können die Hersteller die Betriebspreise mit der auf der Grundlage der kalkulationsfähigen betrieblichen Kosten zuzüglich des kalkulatorischen Gewinnzuschlages in der in den Preisvorschriften festgelegten Höhe ausarbeiten und zur Bestätigung Vorschlägen.

(3) Eine Kombination der Verfahren gemäß den Absätzen 1 und 2 ist zulässig. (Kalkulation des Grundmaterials entsprechend dem betrieblichen Materialverbrauch und Kalkulation der Grundlöhne und Zuschlagssätze für Gemeinkosten entsprechend den geltenden Preisvorschriften).

(4) Bei der Ausarbeitung der Betriebspreise gemäß den Absätzen 1 bis 3 ist das jeweils geltende Kalkulationsschema anzuwenden. Gegenüber dem VHB Exquisit ist nachzuweisen, nach welchem Verfahren die Ausarbeitung der Betriebspreise erfolgte. In der Kalkulation sind die Verarbeitungskosten gesondert auszuweisen. Die Verarbeitungskosten bilden die Differenz zwischen den kalkulationsfähigen Selbstkosten einerseits und den Kosten für Grundmaterial (einschließlich Zwischenerzeugnissen, fremder Lohnarbeit und Kooperation) andererseits.

(5) Die Außenhandelsbetriebe haben die zur Bestätigung vorzuschlagenden Betriebspreise nach den für diese Importerzeugnisse geltenden preisrechtlichen Bestimmungen zu ermitteln.

§ 4

(1) Für die Herstellung von Exquisiterzeugnissen gemäß § 1 Absätze 1 bis 3 wird den Produktionsbetrieben ein materieller Anreiz gewährt. Der materielle Anreiz wird für das einzelne Erzeugnis bezogen auf die Verarbeitungskosten und als Zuschlag zum Betriebspreis gewährt. Die Festsetzung des Zuschlages erfolgt mit der Bestätigung des Einzelhandelsverkaufspreises.

(2) Die Gewährung dieser Preiszuschläge wird auf eine Saison, auf die vertraglich festgelegte Menge bzw. auf die erzeugnistypische Kleinstserie beschränkt.

(3) Die Verwendung des materiellen Anreizes regelt der Minister der Finanzen in einer besonderen Bestimmung.

§ 5

(1) Für Exquisiterzeugnisse gelten die für die jeweilige Warengruppe in den spezifischen Preisanordnungen festgelegten Handelsrabatte, ausgenommen Schuhwerk für Herren und Damen sowie Lederhandschuhe. Dafür gelten 10 % Rabatt vom Einzelhandelsverkaufspreis.

(2) Für Exquisiterzeugnisse, die in exklusiven Verkaufseinrichtungen (Salon) angeboten werden, beträgt der Handelsrabatt 25 % vom Einzelhandelsverkaufspreis.